

sowie die Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Vorschriftenwerks Deutscher Elektrotechniker. Die Einrichtungen sind auf dem jeweiligen der Wissenschaft und Technik entsprechenden Stand zu halten.

(3) Die Funkstellen sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie Fernmeldeanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, nicht stören. Werden Störungen verursacht, so hat der Inhaber der Genehmigung für die Beseitigung der Störungen zu sorgen.

(4) Die Funkstellen dürfen, nur für den in der Genehmigungsurkunde angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Benutzung für oder durch Dritte ist untersagt.

(5) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder auf andere Art und Weise verwertet werden, es sei denn, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

§ 5

Prüfungen und Bescheinigungen zum Serienbau

(1) Alle fabrik- oder handwerksmäßig herzustellenden Sender und Empfänger für den Verkehrsfunk dürfen serienweise nur nach Baumustern gefertigt werden, die den im § 4 Absätze 1 bis 3 genannten Anforderungen entsprechen. Weitere Bedingungen können in Pflichtenheften festgelegt werden, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben oder bestätigt sein müssen. Unter Serie ist eine Auflage von mindestens 6 Geräten des gleichen Typs zu verstehen.

(2) Die Hersteller der im Abs. 1 genannten Geräte haben beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Prüfung der Baumuster nach den im § 4 unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen zu beantragen und hierbei den Frequenzbereich der Geräte anzugeben sowie Schaltbilder und Schaltbildstücklisten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(3) Diese Prüfung wird von Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(4) Erfüllt das Baumuster die Bedingungen, so erhält der Hersteller hierüber eine Bescheinigung und für das zum Serienbau zugelassene Baumuster eine Prüfnummer der Deutschen Post (DP V-P-Nr.), die bei allen nach diesem Baumuster gefertigten Geräten anzubringen ist. Das Prüfergebnis wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung als Unterlage für die Typenprüfung mitgeteilt.

(5) Der Hersteller übernimmt die Verpflichtung, daß alle gefertigten Geräte dem geprüften und zum Serienbau zugelassenen Baumuster entsprechen.

(6) Nach Baumustern, die den Prüfbedingungen nicht genügen, dürfen weitere Geräte nicht hergestellt werden.

(7) Für bereits in der Fertigung befindliche Geräte sind die im Abs. 2 genannten Unterlagen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieser Anordnung zu übersenden. Für diese Geräte kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Nachholung einer Prüfung gemäß Abs. 1 verlangt werden.

(8) Bescheinigungen nach Abs. 4 können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückgezogen werden, wenn die gefertigten Geräte nicht dem zum Serienbau zugelassenen Baumuster entsprechen. Weitere Geräte dürfen dann nach diesem Baumuster nicht mehr gefertigt werden.

(9) Wird die Herstellung zum Serienbau zugelassener Geräte eingestellt, ist die im Abs. 4 genannte Bescheinigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 6

Prüfung der im Selbstbau gefertigten Geräte

(1) Die im Selbstbau gefertigten Sender und Empfänger für den Verkehrsfunk dürfen erst eingesetzt werden, wenn sie vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geprüft und zum Betrieb zugelassen worden sind.

(2) Die Prüfung der im Abs. 1 genannten Geräte ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen, wobei die Genehmigungsurkunde gemäß § 2 und Unterlagen, aus denen die Bauart der betreffenden Geräte ersichtlich ist, beizufügen sind.

(3) Die Prüfung wird von Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(4) Entsprechen die Geräte den im § 4 Absätze 2 und 3 genannten Anforderungen, so stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hierüber eine Bescheinigung aus.

§ 7

Änderungen an den Funkeinrichtungen

(1) Änderungen an den Funkeinrichtungen gegenüber den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Daten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigte Änderungen an den Funkeinrichtungen werden entweder in der Genehmigungsurkunde vermerkt, oder es wird eine neue Urkunde ausgestellt.

§ 8

Überwachung der Funkanlagen und des Funkbetriebes

(1) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen steht ein Kontrollrecht über alle Funkanlagen im Sinne dieser Anordnung zu, das es durch seine Beauftragten ausübt.

(2) Zur Sicherung eines geordneten Betriebes des Verkehrsfunks hat das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Funkanlagen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten herbeizuführen.

(3) Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist jederzeit der Zutritt zu den Orten zu gewähren, an denen sich Anlagen des Verkehrsfunks befinden. Ihnen sind die Genehmigungsurkunden vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlagen und ihren Betrieb zu erteilen.

§ 9

Verzicht und Entzug

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf sie verzichtet oder die Voraussetzungen dieser Anordnung nicht mehr vorliegen. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Genehmigung entziehen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind die zur Beseitigung der in der Genehmigungsurkunde gekennzeichneten Anlagen angeordneten Maßnahmen innerhalb einer vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festzusetzenden Frist durchzuführen.